

## **ZH\_OBERGERICHT RU210077 vom 5. Mai 2022**

ZH Obergericht, 2022-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU210077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210077)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU210077 du 5 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RU210077 del 5 maggio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 11**

Juni 2021 sei vom Beklagten zwar beantwortet worden, die erteilte Auskunft erweise sich aber als unvollständig (Urk. 1 = Urk. 5/4; vgl. auch Urk. 5/3 ff.). In seiner an die Vorinstanz gerichteten Eingabe vom 23. Juli 2021 führte der Kläger sodann zusammengefasst aus, der Beklagte habe die Datenauskunft mit Schreibe- nen vom 20. Juli 2021 (Urk. 5/3) vervollständigt, wodurch das Verfahren gegenstandslos geworden sei. Dieses sei wegen der zunächst unvollständigen Auskunftserteilung durch den Beklagten veranlasst worden und dieser sei für dessen Gegenstandslosigkeit verantwortlich. Der Kläger ersuchte um Abschreibung des Schlichtungsverfahrens unter Kostenaufgabe an den Beklagten (Urk. 2 = Urk. 5/2). 1.2. In der Eingangsanzeige / Verfügung vom 16. August 2021 nahm die Vorinstanz auf die Ausführungen gemäss Eingabe des Klägers vom 23. Juli 2021 Bezug und erwog, das Verfahren sei als durch Nachreichung der geforderten Daten gegenstandslos geworden zu erledigen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien gemäss Art. 95 ff. ZPO in Verbindung mit § 199 Abs. 1 GOG zu regeln. Sodann verfügte die Vorinstanz folgendes (Urk. 4):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.